

Dokumente zum Zeitgeschehen

Resolution 1244 des UN-Sicherheitsrates vom 10. Juni 1999

(Auszüge)

Am 3. Juni 1999 stimmten das Belgrader Parlament sowie die Regierung der Bundesrepublik Jugoslawien dem von der Europäischen Union und Rußland vorgelegten und von dem russischen Gesandten Viktor Tschernomyrdin und dem dem finnischen EU-Vermittler Martti Ahtisaari überbrachten Friedensplan zu. Am 9. Juni wurde im nordmazedonischen Kumanovo ein Militärabkommen zwischen den jugoslawischen Streitkräften und der NATO unterzeichnet, daß den vollständigen Abzug der jugoslawischen Truppen aus dem Kosovo binnen elf Tagen und das Einrücken internationaler Sicherheitskräfte (KFOR) regelt. Einen Tag später verkündete NATO-Generalsekretär Solana die Einstellung der NATO-Luftangriffe. Ebenfalls am 10. Juni 1999 verabschiedete der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen mit 14 Stimmen bei einer Enthaltung (China) die Resolution 1244, in der dem Einsatz einer Friedenstruppe im Kosovo zugestimmt wird. Diese Resolution dokumentieren wir nachstehend in der Fassung des Deutschen Übersetzungsdienstes bei den Vereinten Nationen. Dabei wird auf die Dokumentation von Anlage 1 verzichtet, da es sich dabei um Punkt 1 der in Heft 6/1999 (S.749) veröffentlichten G-8-Erklärung vom 6. Mai 1999 handelt. Anlage 2 der Sicherheitsratsresolution ist identisch mit dem von jugoslawischer Seite am 3. Juni akzeptierten Friedensplan. – D. Red

Der Sicherheitsrat,

eingedenk der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen und der Hauptverantwortung des Sicherheitsrats für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 1160 (1998) vom 31. März 1998, 1199 (1998) vom 23. September 1998, 1203 (1998) vom 24. Oktober 1998 und 1239 (1999) vom 14. Mai 1999,

bedauernd, daß die in diesen Resolutionen enthaltenen Forderungen nicht voll erfüllt worden sind,

entschlossen, eine Lösung der ernsten humanitären Lage im Kosovo (Bundesrepublik Jugoslawien) herbeizuführen und für die sichere und freie Rückkehr aller Flüchtlinge und Vertriebenen in ihre Heimat zu sorgen,

unter Verurteilung aller Gewalthandlungen gegen die Bevölkerung Kosovos sowie aller terroristischen Handlungen, gleichviel, von welcher Seite sie begangen werden,

unter Hinweis auf die Erklärung des Generalsekretärs vom 9. April 1999, in der dieser seine Besorgnis über die humanitäre Tragödie im Kosovo zum Ausdruck gebracht hat,

in Bekräftigung des Rechts aller Flüchtlinge und Vertriebenen auf sichere Rückkehr in ihre Heimat,

unter Hinweis auf die Zuständigkeit und das Mandat des Internationalen Strafgerichts für das ehemalige Jugoslawien,

mit Genugtuung über die am 6. Mai 1999 verabschiedeten allgemeinen Grundsätze zur politischen Lösung der Kosovo-Krise (S/1999/516; Anlage 1 dieser Resolution), sowie mit Genugtuung darüber, daß die Bundesrepublik Jugoslawien die Grundsätze angenommen hat, die in den Punkten 1 bis 9 des am 2. Juni 1999 in Belgrad vorgelegten Papiers (S/1999/649; Anlage 2 dieser Resolution) enthalten sind, und daß sie diesem Papier zugestimmt hat,

in Bekräftigung des Eintretens aller Mitgliedstaaten für die Souveränität und territoriale Unversehrtheit der Bundesrepublik Jugoslawien und der anderen Staaten der Region, wie dies in der Schlußakte von Helsinki und in Anlage 2 zum Ausdruck kommt,

in Bekräftigung der in früheren Resolutionen geforderten substantiellen Autonomie und tatsächlichen Selbstverwaltung des Kosovo,

feststellend, daß die Situation in der Region auch weiterhin eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

entschlossen, die Sicherheit des internationalen Personals zu gewährleisten und dafür zu sorgen, daß alle Beteiligten ihre Verpflichtungen aus dieser Resolution erfüllen, und zu diesen Zwecken tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. beschließt, daß eine politische Lösung der Kosovo-Krise auf den allgemeinen Grundsätzen in Anlage 1 und den weiteren Ausführungen in den Grundsätzen und weiteren erforderlichen Elementen in Anlage 2 zu beruhen hat;

2. begrüßt es, daß die Bundesrepublik Jugoslawien die in Ziffer 1 genannten Grundsätze und weiteren erforderlichen Elemente akzeptiert hat und verlangt die uneingeschränkte Zusammenarbeit der Bundesrepublik Jugoslawien bei deren rascher Umsetzung;

3. verlangt insbesondere, daß die Bundesrepublik Jugoslawien die Gewalt und Unterdrückung im Kosovo unverzüglich und nachprüfbar beendet und nach einem engen Zeitplan, mit dem die Dislozierung der internationalen Sicherheitspräsenz im Kosovo zeitlich abgestimmt wird, den nachprüfbaren, stufenweisen Abzug aller militärischen, polizeilichen und paramilitärischen Kräfte aus dem Kosovo einleitet und abschließt;

4. bestätigt, daß nach dem Abzug eine vereinbarte Zahl jugoslawischen und serbischen Militär- und Polizeipersonals die Erlaubnis zur Rückkehr in das Kosovo erhält, um die Aufgaben nach Anlage 2 wahrzunehmen;

5. beschließt, unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen im Kosovo internationale zivile und Sicherheitspräsenzen zu dislozieren, die soweit erforderlich über geeignetes Gerät und Personal verfügen, und begrüßt es, daß die Bundesrepublik Jugoslawien diesen Präsenzen zugestimmt hat;

6. ersucht den Generalsekretär, im Benehmen mit dem Sicherheitsrat einen Sonderbeauftragten zu ernennen, der die Umsetzung der internationalen zivilen Präsenz überwachen soll, und ersucht den Generalsekretär ferner, seinen Sonderbeauftragten anzuweisen, sich eng mit der internationalen Sicherheitspräsenz abzustimmen, um sicherzustellen, daß beide Präsenzen auf die gleichen Ziele hinarbeiten und sich gegenseitig unterstützen;

7. ermächtigt die Mitgliedstaaten und die zuständigen internationalen Organisationen, die internationale Sicherheitspräsenz im Kosovo gemäß Punkt 4 der Anlage 2 einzurichten und mit allen Mitteln auszustatten, die sie für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach Ziffer 9 benötigt;

8. bekräftigt die Notwendigkeit der raschen und baldigen Dislozierung wirksamer internationaler ziviler und Sicherheitspräsenzen im Kosovo, und verlangt, daß die Parteien bei deren Dislozierung voll kooperieren;

9. beschließt, daß die im Kosovo zu dislozierende und tätige internationale Sicherheitspräsenz unter anderem folgende Aufgaben haben wird:

a) Abschreckung von der Wiederaufnahme der Feindseligkeiten, Aufrechterhaltung und nötigenfalls Durchsetzung einer Waffenruhe, Gewährleistung des Abzugs der militärischen, polizeilichen und paramilitärischen Bundes- und Republikkräfte aus dem Kosovo sowie Verhinderung ihrer Rückkehr, außer soweit in Anlage 2 Punkt 6 vorgesehen;

b) Demilitarisierung der Kosovo-Befreiungsarmee (UCK) und anderer bewaffneter kosovo-albanischer Gruppen, wie in Ziffer 15 verlangt wird;

c) Schaffung eines sicheren Umfelds, in dem Flüchtlinge und Vertriebene sicher in ihre Heimat zurückkehren können, die internationale zivile Präsenz arbeiten kann, eine Übergangsverwaltung eingerichtet und humanitäre Hilfe geleistet werden kann;

d) Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, bis die internationale zivile Präsenz die Verantwortung für diese Aufgabe übernehmen kann;

e) Überwachung der Minenräumung, bis die internationale zivile Präsenz gegebenenfalls die Verantwortung für diese Aufgabe übernehmen kann;

f) gegebenenfalls Unterstützung und enge Abstimmung mit der Arbeit der internationalen zivilen Präsenz;

g) erforderlichenfalls Wahrnehmung von Grenzüberwachungsaufgaben;

h) Gewährleistung des Schutzes und der Bewegungsfreiheit ihrer selbst sowie der internationalen zivilen Präsenz und der anderen internationalen Organisationen;

10. ermächtigt den Generalsekretär, mit Hilfe der zuständigen internationalen Organisationen eine internationale zivile Präsenz im Kosovo einzurichten, um eine Übergangsverwaltung für das Kosovo bereitzustellen, unter der die Bevölkerung des Kosovo substantielle Autonomie

innerhalb der Bundesrepublik Jugoslawien genießen kann und die für eine Übergangszeit die Verwaltung wahrnehmen und gleichzeitig vorläufige demokratische Selbstverwaltungsinstitutionen schaffen und deren Entwicklung überwachen wird, um die Bedingungen für ein friedliches und normales Leben für alle Einwohner des Kosovo sicherzustellen;

11. beschließt, daß die internationale zivile Präsenz unter anderem folgende Hauptaufgaben haben wird:

a) bis zu einer endgültigen Regelung, Förderung der Herstellung substantieller Autonomie und Selbstverwaltung im Kosovo unter voller Berücksichtigung der Anlage 2 und des Rambouillet-Abkommens (S/1999/648);

b) Wahrnehmung grundlegender ziviler Verwaltungsaufgaben, wo und solange dies erforderlich ist;

c) bis zu einer politischen Regelung, Organisation und Überwachung der Entwicklung vorläufiger Institutionen für eine demokratische und autonome Selbstverwaltung, einschließlich der Abhaltung von Wahlen;

d) Übertragung ihrer Verwaltungsaufgaben auf diese Institutionen, nachdem sie geschaffen werden, bei gleichzeitiger Überwachung und Unterstützung der Konsolidierung der örtlichen vorläufigen Institutionen des Kosovo sowie weitere friedenkonsolidierende Tätigkeiten;

e) Erleichterung eines politischen Prozesses mit dem Ziel, unter Berücksichtigung des Rambouillet-Abkommens (S/1999/648) den künftigen Status des Kosovo zu bestimmen;

f) in einer Endphase, Überwachung der Übertragung der Machtbefugnisse von den vorläufigen Institutionen des Kosovo auf die im Rahmen einer politischen Regelung geschaffenen Institutionen;

g) Unterstützung des Wiederaufbaus der grundlegenden Infrastruktur und des sonstigen wirtschaftlichen Wiederaufbaus;

h) Unterstützung der humanitären Hilfe und der Katastrophenhilfe in Abstimmung mit den internationalen humanitären Hilfsorganisationen;

i) Aufrechterhaltung der zivilen öffentlichen Ordnung, namentlich durch die Schaffung örtlicher Polizeikräfte, und in der Zwischenzeit durch die Dislozierung internationalen Polizeipersonals für den Dienst im Kosovo;

j) Schutz und Förderung der Menschenrechte;

k) Gewährleistung der sicheren und ungehinderten Rückkehr aller Flüchtlinge und Vertriebenen in ihre Heimat im Kosovo;

12. betont, daß es notwendig ist, koordinierte humanitäre Hilfseinsätze durchzuführen, und daß die Bundesrepublik Jugoslawien humanitären Hilfsorganisationen ungehinderten Zugang zum Kosovo gewährt und mit diesen Organisationen zusammenarbeitet, um die schnelle und wirksame Bereitstellung internationaler Hilfe zu gewährleisten;

13. ermutigt alle Mitgliedstaaten und internationalen Organisationen, zum wirtschaftlichen und sozialen Wiederaufbau sowie zur sicheren Rückkehr der Flüchtlinge und Vertriebenen beizutragen, und betont in diesem Zusammenhang, wie wichtig es ist, so bald wie möglich eine internationale Geberkonferenz einzuberufen, insbesondere für die in Ziffer 11 g) genannten Zwecke;

14. verlangt, daß alle Beteiligten, einschließlich der internationalen Sicherheitspräsenz, uneingeschränkt mit dem Internationalen Gericht für das ehemalige Jugoslawien zusammenarbeiten;

15. verlangt, daß die UCK und andere bewaffnete kosovo-albanische Gruppen alle Offensivhandlungen unverzüglich einstellen und den vom Leiter der internationalen Sicherheitspräsenz im Benehmen mit dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs festgelegten Demilitarisierungsbedingungen nachkommen;

16. beschließt, daß die mit Ziffer 8 der Resolution 1160 (1998) verhängten Verbote nicht für Waffen und sonstiges Wehrmaterial gelten, die für die Verwendung durch die internationale zivile Präsenz und die internationale Sicherheitspräsenz bestimmt sind;

17. begrüßt die in der Europäischen Union und anderen internationalen Organisationen gegenwärtig geleistete Arbeit mit dem Ziel, einen umfassenden Ansatz für die wirtschaftliche Entwicklung und Stabilisierung der von der Kosovo-Krise betroffenen Region zu entwickeln, einschließlich der Umsetzung eines Stabilitätspakts für Südosteuropa unter breiter internatio-

nal der Beteiligung, um die Förderung der Demokratie, wirtschaftlichen Wohlstands, der Stabilität und der regionalen Zusammenarbeit zu begünstigen;

18. verlangt, daß alle Staaten der Region bei der Durchführung aller Aspekte dieser Resolution uneingeschränkt kooperieren;

19. beschließt, die internationale zivile Präsenz und die internationale Sicherheitspräsenz zunächst für einen Zeitraum von 12 Monaten einzurichten, der verlängert wird, sofern der Sicherheitsrat nichts anderes beschließt;

20. ersucht den Generalsekretär, dem Rat in regelmäßigen Abständen über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten, wozu auch Berichte der Führung der internationalen zivilen Präsenz und der internationalen Sicherheitspräsenz gehören; die ersten Berichte sind binnen 30 Tagen nach Verabschiedung dieser Resolution vorzulegen;

21. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

[...]

Anlage 2

Um eine Lösung der Kosovo-Krise herbeizuführen, soll eine Vereinbarung über die folgenden Grundsätze erreicht werden:

1. Unverzügliches und nachprüfbares Ende der Gewalt und Unterdrückung im Kosovo.

2. Nachprüfbarer Rückzug aller militärischen, polizeilichen und paramilitärischen Kräfte aus dem Kosovo nach einem engen Zeitplan.

3. Unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen erfolgende Stationierung von wirksamen internationalen zivilen und Sicherheitspräsenzen im Kosovo, die tätig werden, wie nach Kapitel VII der Charta beschlossen wird, und die in der Lage sind, die Erreichung der gemeinsamen Ziele zu garantieren.

4. Die internationale Sicherheitspräsenz unter substantieller Beteiligung der Nordatlantikvertrags-Organisation muß unter gemeinsamer Führung disloziert werden und ermächtigt sein, ein sicheres Umfeld für alle Menschen im Kosovo zu schaffen und die sichere Rückkehr aller Vertriebenen und Flüchtlinge in ihre Heimat zu erleichtern.

5. Einrichtung einer vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen zu beschließenden Übergangsverwaltung für das Kosovo als Teil der internationalen zivilen Präsenz, unter der die Bevölkerung des Kosovo substantielle Autonomie innerhalb der Bundesrepublik Jugoslawien genießen kann. Die Übergangsverwaltung soll für eine Übergangszeit die Verwaltung wahrnehmen und gleichzeitig vorläufige demokratische Selbstverwaltungsinstitutionen schaffen und deren Entwicklung überwachen, um die Bedingungen für ein friedliches und normales Leben für alle Einwohner im Kosovo sicherzustellen.

6. Nach dem Abzug wird eine vereinbarte Zahl jugoslawischen und serbischen Personals die Erlaubnis zur Rückkehr erhalten, um folgende Aufgaben wahrzunehmen:

- Verbindung mit der internationalen Zivilmission und der internationalen Sicherheitspräsenz;
- Markierung und Räumung der Minenfelder;
- Aufrechterhaltung einer Präsenz an Stätten des serbischen Kulturerbes;
- Aufrechterhaltung einer Präsenz an wichtigen Grenzübergängen.

7. Sichere und freie Rückkehr aller Flüchtlinge und Vertriebenen unter der Aufsicht des Amtes des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen und ungehinderter Zugang zum Kosovo für humanitäre Hilfsorganisationen.

8. Ein politischer Prozeß zur Schaffung einer politischen Übergangsrahmenvereinbarung, die eine substantielle Selbstverwaltung für das Kosovo unter voller Berücksichtigung des Rambouillet-Abkommens und der Prinzipien der Souveränität und territorialen Unversehrtheit der Bundesrepublik Jugoslawien und der anderen Länder der Region vorsieht, sowie die Demilitarisierung der UCK. Die Verhandlungen zwischen den Parteien über eine Regelung sollen die Schaffung demokratischer Selbstverwaltungsinstitutionen weder verzögern noch stören.

9. Ein umfassender Ansatz für die wirtschaftliche Entwicklung und Stabilisierung der Krisenregion. Dieser wird die Umsetzung eines Stabilitätspakts für Südosteuropa unter breiter internationaler Beteiligung beinhalten, um die Förderung der Demokratie, wirtschaftlichen Wohlstands, der Stabilität und der regionalen Zusammenarbeit zu begünstigen.

10. Die Aussetzung der Militäraktionen wird die Annahme der vorstehenden Grundsätze sowie die Zustimmung zu weiteren, zuvor festgelegten erforderlichen Elementen erfordern, die in der Fußnote 1 genannt werden. Danach wird rasch eine militärisch-technische Vereinbarung geschlossen, in der unter anderem zusätzliche Modalitäten festgelegt werden, einschließlich der Rolle und der Aufgaben des jugoslawischen/serbischen Personals im Kosovo:

Abzug

- Verfahren für den Abzug, einschließlich eines stufenweisen, detaillierten Zeitplans und der Abgrenzung einer Pufferzone in Serbien, hinter die sich die bewaffneten Kräfte zurückziehen werden;

Zurückkehrendes Personal

- Ausrüstung für das zurückkehrende Personal;
 - Mandat, in dem seine Aufgaben festgelegt sind;
 - Zeitplan für die Rückkehr des Personals;
 - Abgrenzung der geographischen Einsatzbereiche des Personals;
 - Regeln für die Beziehungen dieses Personals zu der internationalen Sicherheitspräsenz und der internationalen Zivilmission.

1 Weitere erforderliche Elemente:

- Ein enger und präziser Zeitplan für den Abzug, beispielsweise sieben Tage für den Abschluß des Abzugs und Rückverlegung der Luftabwehrwaffen hinter eine beidseitige Sicherheitszone von 25 Kilometern binnen 48 Stunden;
 - Die Rückkehr des Personals zur Wahrnehmung der vier oben genannten Aufgaben wird unter der Aufsicht der internationalen Sicherheitspräsenz erfolgen und auf eine kleine, vereinbarte Zahl (Hunderte, nicht Tausende) beschränkt sein;
 - Die Aussetzung der Militäraktionen wird nach dem Beginn des nachprüfaren Abzugs erfolgen;
 - Die Aushandlung und der Abschluß einer militärisch-technischen Vereinbarung darf die zuvor festgelegte Frist für den Abschluß des Abzugs nicht verlängern.

Beschlüsse des Gipfeltreffens der Europäischen Union in Köln am 3. und 4. Juni 1999

Auf ihrem Treffen in Köln am 3. und 4. Juni 1999 verständigten sich die Staats- und Regierungschefs der fünfzehn Mitgliedstaaten der Europäischen Union unter anderem darauf, im Bereich der Sicherheits- und Verteidigungspolitik zukünftig mehr Verantwortung zu übernehmen. Eine europäische Verteidigungspolitik müsse instande sein, eigenständig Krisenmanagement zu betreiben. Zum ersten Hohen Repräsentanten für die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) der EU wurde Javier Solana ernannt, dessen Amtszeit als Generalsekretär der NATO zum Jahresende ausläuft.

Hinsichtlich der zukünftigen Beziehungen zur Russischen Föderation bekräftigte man, durch eine immer engere Zusammenarbeit zu Demokratie, Stabilität und Prosperität in Rußland beitragen zu wollen. Ziel sei die Einbindung des Landes ein geeintes Europa.

Daneben befaßte sich der Kölner Gipfel mit der Arbeitslosigkeit in den Ländern der Union. Der verabschiedete Beschäftigungspakt sieht vor, durch eine bessere Koordination der Wirtschafts-, Finanz- und Steuerpolitik mehr Arbeitsplätze zu schaffen.

Nachstehend dokumentieren wir die Erklärung zur Stärkung der gemeinsamen europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik, den Beschluß zur Strategie der Europäischen Union für Rußland sowie die Entschliebung über den Europäischen Beschäftigungspakt. – D. Red.

Erklärung des Europäischen Rates zur Stärkung der gemeinsamen europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (Wortlaut)

1. Wir, die Mitglieder des Europäischen Rates, wollen entschlossen dafür eintreten, daß die Europäische Union ihre Rolle auf der internationalen Bühne uneingeschränkt wahrnimmt.